

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Drei Harden

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 02. Dezember 2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung Drei Harden“ erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name , Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Aventoft, Bosbüll, Braderup, Dagebüll, Ellhöft, Emmelsbüll-Horsbüll, Enge-Sande, Fr.-Wilh.-Lübke-Koog, Galmsbüll, Holm, Humptrup, Karlum, Klanxbüll, Klixbüll, Langeneß, Leck, Lexgaard, Neukirchen, Risum-Lindholm, Rodenäs, Stedesand, Süderlügum, Tinningstedt, Uphusum und Westre sowie die Stadt Niebüll bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgung Drei Harden“. Er hat seinen Sitz in Niebüll.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er besitzt Dienstherrenfähigkeit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Wasserversorgung Drei Harden“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, seine Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben; dazu gehören nicht Feuerlöschteiche und ähnliche Anlagen.
Der Verband kann andere Aufgaben im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit aufgrund vertraglicher öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen übernehmen, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen.
- (2) Der Zweckverband kann bei Bedarf für seine Mitgliedsgemeinden die Aufgabe der Abwasserentsorgung übernehmen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Übertragung der Abwasserentsorgungsaufgabe.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung benachbarte Gebiete und Sonderabnehmer, die nicht zum Verbandsgebiet gehören, aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Verträge zu bedienen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen.
- (4) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden und im Verhinderungsfall ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie den nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung weiteren zu entsendenden Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsmitglieder mit über tausend Einwohnern erhalten je volle tausend Einwohner eine weitere Stimme in der Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen nach § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 GO gilt entsprechend.
Diese Stimmen werden von weiteren von der Gemeinde zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern bzw. deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern getragen. Eine Stimmenbündelung auf nur eine weitere Vertreterin oder einen Vertreter bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter ist zulässig.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertretende.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000.- € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 30.000.- € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000.- € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung 15.000.- € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von

- 100.000.- € nicht übersteigt,
6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000.- €,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 15.000.- € nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 250.000.- €,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000.- €,
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher anstelle der Verbandsversammlung Entscheidungen treffen. Die Genehmigung ist unverzüglich zu beantragen.
- (5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 8

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) **Hauptausschuss**
Zusammensetzung:
6 Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ohne Stimmrecht
Aufgabengebiet:
nach § 12 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 45 b GO
 - b) **Finanzausschuss**
Zusammensetzung:
3 Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet:
Der Finanzausschuss prüft die aufgestellten Wirtschaftspläne und gibt Empfehlungen für Beschlüsse der Verbandsversammlung.
 - c) **Jahresprüfungsausschuss**
Zusammensetzung:
3 Mitglieder der Verbandsversammlung
Aufgabengebiet:
Der Jahresprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und empfiehlt der Verbandsversammlung die Annahme oder Ablehnung.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen öffentlich.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Verbandsversammlung übertragen.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet über
1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von 50.000.- € nicht übersteigt.
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der

- Zweckverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von 50.000.- € nicht übersteigt,
3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Beteiligung des Zweckverbandes,
 4. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 10.000.- € bis zu einem Betrag von 50.000.- €,
 5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 30.000.- € bis zu einem Betrag von 200.000.- €,
 6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 150.000.- € bis zu einem Betrag von 300.000.- €,
 7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von 20.000.- € jährlich bis zu einem Mietzins von 50.000.- € jährlich,
 8. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen ab einem Wert von 100.000.- € bis zu einem Wert von 250.000.- €,
 9. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeitern, mit Ausnahme des Geschäftsführers,
 10. die Vergabe von Aufträgen über 350.000.- € je Auftrag,
 11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen von über 80.000.-€.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach der Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Empfänger von Aufwandsentschädigungen erhalten kein Sitzungsgeld, soweit es sich um Sitzungen der Verbandsversammlung handelt.
- (4) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern gem. § 8 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von z.Zt. 345.- € und gem. § 9 eine monatliche Aufwandsentschädigung als Vorsitzender der Verbandsversammlung von 153.- €.
- (5) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung gem. § 13 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 36.- €.
- (6) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine

Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12.- €. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9.- €.

- (7) Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die eine Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 5 oder eine Entschädigung nach Abs. 6 gewährt wird.
- (8) Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden den Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie den Ausschussmitgliedern nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts gesondert erstattet.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Mailadressen und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. §93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ.

§ 12

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend. Der Zweckverband ist mit einem ausreichenden Stammkapital auszustatten.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband benutzt zur Deckung seines Finanzbedarfs Gebühren und Beiträge sowie die sonstigen Einnahmen. Ein etwaiger Jahresverlust ist gemäß

§ 8 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung auszugleichen.

- (2) Maßgebend ist die Wasserabgabe in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres.

§ 15

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristische Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000.- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500.- € halten oder wenn es sich um Versorgungsverträge nach allgemeinen Bedingungen handelt. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000.- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000.- €, hält.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000.- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000.- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen, Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

§ 17

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in

welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgen anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21

Veröffentlichungen

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.dreiharden.net bekannt gemacht.

(2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Verwaltungsgebäude in 25899 Niebüll, Gotteskoogstraße 46, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 09.12.2022 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom _____. 2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Niebüll, den 02. Dezember 2024




Verbandsvorsteher C. Nissen

